

# DAB regional | 03/11

1. März 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und  
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Hamburg

- 3 Hamburger Wohnungsbauförderung 2011
- 4 Förderprogramm für den Wohnungsbau – Neue Wege bei der Mobilisierung privater Flächen
- 5 Neuer Service: Kostenlose Veröffentlichung von Ausschreibungen
- 5 Vortrag „Resiliente Siedlungsentwicklung“
- 6 Studentischer Ideenwettbewerb zum UIA-Kongress 2011
- 6 Deutscher Architektentag in Dresden
- 6 Fortbildung



## Schleswig-Holstein

- 9 Aus der Geschäftsstelle: Neue Geschäftsführerin – Neue Justitiarin
- 10 Fortbildung
- 11 Neubau eines Sport- und Freizeitbads in der Landeshauptstadt Kiel
- 14 Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung
- 14 Zum Sachverständigenrecht
- 16 ArchitekturForumLübeck e.V.
- 16 Rahmenvereinbarung mit SIXT

---

### Impressum

#### Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:  
Claas Gefroi  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg  
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)  
Telefax (0 40) 44 18 41-44  
Internet ak-hh.de

#### Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:  
Huberta von Eberstein  
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel  
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)  
Telefax (04 31) 5 70 65-25  
Internet aik-sh.de

#### Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

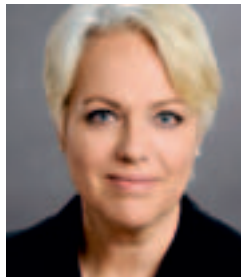
corps. Corporate Publishing Services GmbH,  
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 5 42 27-700  
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722  
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



## Aus der Geschäftsstelle:

### Neue Geschäftsführerin



Seit Beginn dieses Jahres ist Huberta von Eberstein als neue Geschäftsführerin der Kammer tätig. Die 54-jährige Diplomsoziologin hat Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften und Soziologie studiert und anschließend 18 Jahre als Journalistin für öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender gearbeitet. U. a. leitete sie für mehrere Jahre das SAT.1 Regionalstudio in Kiel. Nach einer mehrjährigen freiberuflichen Tätigkeit als Kommunikations- und Medientrainerin wechselte sie 2003 ins Forschungsmanagement. Sie übernahm den Aufbau einer Medizinischen Forschungseinrichtung für das „Nationale Genomforschungnetz“, die unter ihrer Mitwirkung zu einer ständigen Einrichtung der Medizinischen Universitäten in Schleswig-Holstein ausgebaut werden konnte. „Ich möchte mich besonders für Kommunikation und Transparenz zwischen der Mitgliedschaft und den Organen der Kammer einsetzen“, betont die neue Geschäftsführerin. Die Vermittlung der Leistungen und Wünsche der Kammermitglieder an die Öffentlichkeit wird ein weiterer Schwerpunkt für die nächsten Jahre sein.

### Neue Justitiarin



Ebenfalls seit Jahresbeginn arbeitet die Rechtsanwältin Simone Schmid als Justitiarin für die Kammer. Sie bietet für die Mitglieder eine kostenlose juristische Erstberatung in allen Fragen rund um das Berufsrecht. Simone Schmid hat in Kiel Rechtswissenschaften studiert und ist seit 10 Jahren als Rechtsanwältin zugelassen. Bereits im vergangenen Jahr konnte die 38-jährige Volljuristin im Rahmen eines mehrmonatigen juristisch-betriebswirtschaftlichen Trainee-Programms in der Geschäftsstelle vertiefte Kenntnisse für ihren neuen Aufgabenbereich erlangen.

# Fortbildung

Liebe Mitglieder,

zukünftig finden Sie unter der Rubrik „Fortbildung“ einen Überblick des Seminarangebots der AIK Schleswig-Holstein für den laufenden und den kommenden Monat. Diesen Service bietet die Kammer Ihnen zusätzlich zum Fortbildungsprogrammheft und dem Seminarüberblick auf der Homepage. Die Homepage bildet jedoch immer den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminarausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert.

## Seminare im März und April 2011

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft Januar – Juni 2011 sowie auf unserer Homepage [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de). Ihre Anmeldung können Sie per Fax: 04 31-5 70 65 20 oder per E-Mail: [siedentopf@aik-sh.de](mailto:siedentopf@aik-sh.de) an uns richten.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Di. 01.02.2011 <b>Neuer Termin!</b> <b>Do. 31.03.2011</b> 09.30 – 17.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Öffentliches Baurecht Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Bebauungsplänen §§ 30, 31, 33, 14-18 BauGB und § 15 BauNVO	Wie sind die Baugebiete nach BauNVO strukturiert? Welche Nutzungen sind in bestimmten Baugebieten (noch) zulässig? Individuelle Betriebsstrukturen bzw. Betriebsabläufe dokumentiert in der detaillierten Betriebsbeschreibung können hierüber entscheiden. Wie gehe ich aus Sicht des Planers mit Abweichungen von Festsetzungen im B-Plan um? Welche Bedeutung hat die Veränderungssperre bzw. das Zurückstellen von Baugesuchen für die Praxis, wie kann Planer und Investor hierauf reagieren?
<b>Di. 01.03.2011</b> 09.30 – 16.30 Uhr	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 1 Grundlagenseminar	<b>Bereits ausgebucht!</b>
Mi. 09.03.2011 <b>Neuer Termin:</b> <b>Di. 08.03.2011</b> 09.30 – 17.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Nichtrostende Stähle im Bauwesen	Neben den Baustählen und Feinkornbaustählen haben die nichtrostenden Stähle ein breites Anwendungsgebiet im Bauwesen. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6 und entsprechende europäische Normen sind die Grundlage für einen erfolgreichen Einsatz der nichtrostenden Stähle im Bauwesen. Das im Vergleich zum Werkstoff Baustahl unterschiedliche Werkstoffverhalten hat Auswirkungen auf die Auswahl, Verarbeitung, Gestaltung und Berechnung der Konstruktionen. Die Inhalte orientieren sich an dem Vorwissen und den Aufgabenstellungen von Planern, Verarbeitern und Abnehmern im Bauwesen.
<b>Neu im Programm!</b> <b>Do. 10.03.2011</b> 14.00 – 17.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Bauleitplanung Online-Beteiligung (BOB-SH) Das Projekt BOB-SH im Kontext zu E-Government und Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein	Den Kommunen in Schleswig-Holstein steht ab 2012 ein Verfahren zur online-Beteiligung in der Bauleitplanung zur Verfügung. Das Verfahren integriert den Standard XPlanung und ist Teil der Geodateninfrastruktur des Landes und der Kommunen. Welche Bedeutung hat das Projekt für die Stadt- und Regionalplaner in Schleswig-Holstein? Welche Auswirkungen hinsichtlich der Planerstellung ergeben sich zukünftig?
<b>Di. 15.03.2011</b> 09.30 – 17.00 Uhr Kiel AIK S.-H.	Öffentliches Baurecht Zulässigkeit von Vorhaben und rechtliche Grenzen im Innenbereich, § 34 BauGB	Die Abgrenzung zum planungsrechtlichen Außenbereich und die Auslegung der gesetzlichen Kriterien zum Einfügen stellen in der Praxis eine besondere Herausforderung dar; wo sind die rechtlichen Grenzen des § 34 BauGB erreicht? Welche Bedeutung haben faktische Baugebiete für die Vorhabenzulässigkeit? Können Vorhaben, die sich nicht einfügen, im Einzelfall dennoch zulässig sein? Ein besonderes Anliegen ist die Vermittlung des Erkennens und der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Welche Bedeutung hat die Beteiligung der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens? Nach welchen Kriterien ist die Gemeinde berechtigt, von ihrem „Vetorecht“ Gebrauch zu machen?

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Fr. 18.03.2011 09.30 – 17.00 Uhr <b>Neuer Seminarort!</b> Kiel AIK S.-H.	Energieeffiziente Planung im Netzwerk Vertragsgestaltung und Haftungsrisiken	Aus der ganzheitlichen Gebäudebetrachtung resultiert für Architekten und Fachingenieure die Notwendigkeit, sich bereits in einer sehr frühen Planungsphase über Planungsziele zu verständigen. „Sequenzielle“ Planungsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen sind in einen gemeinsam gestalteten Prozess zusammen zu führen und sich ergebende Schnittstellen sind zu koordinieren. Vertraglicher Regelungsbedarf ergibt sich jedoch nicht nur für zu erbringende Planungsleistungen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der am Planungsprozess Beteiligten.
Di. 22.03.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 2 Die barrierefreie soziale Stadt	Demografischer Wandel und die Herausforderungen für die Wohnungswirtschaft Barrierefreiheit: Spagat zwischen Norm und Realität Anhand von realisierten Projekten – öffentlich zugängliche Bereiche / Wohnungsbau – werden barrierefreie Anforderungen und Lösungen vorgestellt. Neben Konzepten im Neubau werden Möglichkeiten und Grenzen der Barrierefreiheit im Zuge der Energetischen Sanierung vorgestellt.
Di. 29.03.2011 13.00 – 19.00 Uhr	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil 1:	<b>Bereits ausgebucht!</b>
Di. 05.04.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 3 Öffentliche Gebäudeplanung	Planung und Realisierung öffentlich zugänglicher Gebäude unter Berücksichtigung der Belange sensorisch, motorisch und lernbehinderter Menschen. Der zielorientierte Ansatz von DIN 18040-1:2010 gegenüber dem lösungsorientierten Ansatz von DIN 18024-2:1996. Welche Norm ist allgemein anerkannte Regel der Technik? Neue Hinweise in der Norm und ausgeführte Beispiele für sensorisch behinderte Menschen.
Do. 07.04.2011 09.30 – 17.00 Uhr	Holzrahmenbau für Tragwerksplaner nach DIN 1052:2008-12	<b>Bereits ausgebucht!</b>
15. – 30. 04. 2011	<b>Keine Veranstaltungen</b>	<b>Schulferien Schleswig- Holstein</b>

Europaweit ausgeschriebener, nicht offener, hochbaulicher Wettbewerb

## NEUBAU EINES SPORT- UND FREIZEITBADS

in der Landeshauptstadt Kiel

### Ausgangslage und allgemeine Zielvorstellungen

Zur Neugestaltung der Kieler Bäderlandschaft strebt die Landeshauptstadt Kiel die Errichtung eines Sport- und Freizeitbads an. Hierfür vorgesehen ist eine citynah gelegene Fläche südöstlich der „Hörn“. Das zu entwickelnde Sport- und Freizeitbad sollte – auch im Zusammenhang mit der Schließung zweier älterer Schwimmbäder in der Stadt – den Schwimmsport an diesem zentral gelegenen Standort konzentrieren und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit des Bäderbetriebs optimieren.

Eine Herausforderung der Planung des neuen Schwimmbads bestand unter anderem in der Erfüllung der Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen, wie Vereine, Schulen und öffentliche Besucher/-innen. In dem Sport- und Freizeitbad mussten daher unter Berücksichtigung des Schul- und Vereinsschwimmens zum Beispiel auch Wellness-

angebote sowie eine attraktive Gastronomie vorgesehen werden. Weiterhin wurde erwartet, dass die Wettbewerbsbeiträge angemessen auf die spezifischen Gegebenheiten des Standorts eingehen. Hierzu zählten die Berücksichtigung der erforderlichen Erschließungsnotwendigkeiten und Stellplatzanforderungen. Neben dem unter dem Planungsgebiet verlaufenden Vollrathsbach waren vor allem die Bodenbeschaffenheit, das in unmittelbarer Nähe tiefgegründete Rampenbauwerk der Gablenzbrücke und die Grünstruktur der Umgebung zu beachten.

Ziel des Wettbewerbs war die Entwicklung eines unter funktional, technisch und energetisch optimierten Gesichtspunkten hochwertigen Gebäudeensembles, das unterschiedliche Zielgruppen anspricht und gleichzeitig flexibel und zukunftsorientiert ist.

### Wettbewerb

Der hochbauliche Wettbewerb wurde europaweit ausgeschrieben. Bis zum 16.07.2010 bewarben sich 41 Architekturbüros aus unterschiedlichen Ländern. Ein Auswahlgremium wählte am 05.08.2010 zehn Büros aus, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefördert wurden.

Architekten Schmidt-Schickelanz  
und Partner GmbH

München

ARGE Arnke Häntsch Mattmüller Architekten BDA  
mit Sunder-Plassmann Architekten BDA

Berlin/Kappeln

Auer + Weber + Assoziierte GmbH

Stuttgart

b/a blass architekten

Euskirchen

Fritz Planung GmbH

Bad Urach

gollwitzer architekten

Deggendorf

Kauffmann Theilig & Partner GbR,  
Freie Architekten BDA

Ostfildern

Koppert + Koenis International B.V

Ijsselstein (NL)

pbr Planungsbüro Rohling AG,

Architekten und Ingenieure

Osnabrück

4a Architekten GmbH

Stuttgart

Das Preisgericht tagte am 01.12.2010. Aus dem Kreis der Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter wurde Herr Prof. Manfred Schomers aus Bremen zum Vorsitzenden gewählt. Die Entscheidung für den Siegerentwurf wurde unter Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Kieler Bäder GmbH und des Innenministeriums Schleswig-Holsteins getroffen.

### Ergebnis des Wettbewerbs

Nach einer detaillierten Betrachtung der Entwürfe und vielen engagierten Diskussionen wurde der Entwurf des Architekturbüros **pbr Planungsbüro Rohling AG, Architekten und Ingenieure** aus Osnabrück mit dem ersten Preis ausgezeichnet.



1. Preis pbr, Innenansichten



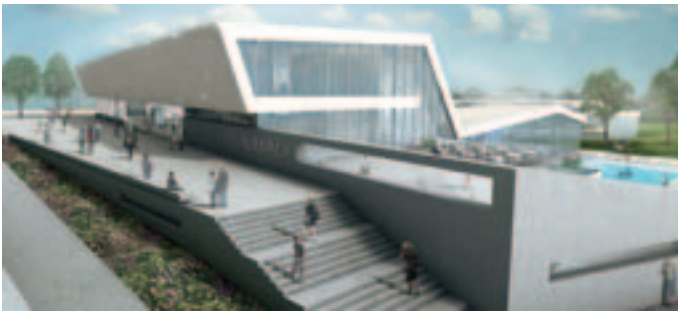
1. Preis pbr, Lageplan



1. Preis pbr, Visualisierung aus Nordwest



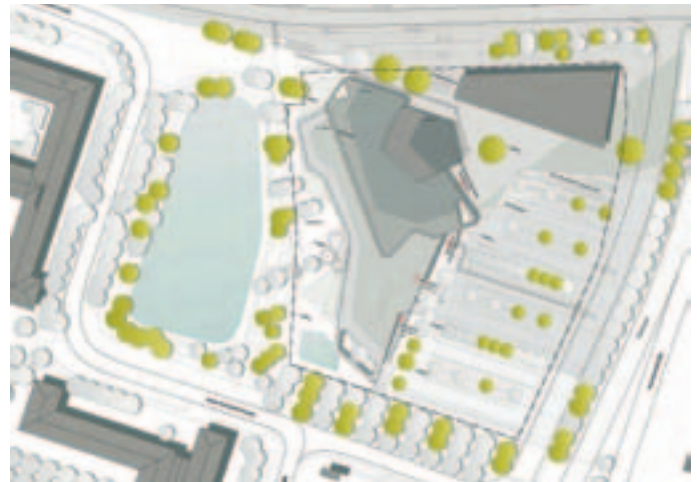
2. Preis Häntsch/Sunder, Lageplan



2. Preis Häntsch/Sunder, Visualisierung aus Nordwest



3. Preis Kauffmann, Visualisierung aus Nordwest



3. Preis Kauffmann, Lageplan

Insbesondere folgende Charakteristika des Entwurfs wurden durch das Preisgericht hervorgehoben (Auszug aus dem Protokoll der Preisgerichtssitzung):

„Die Arbeit überzeugt aus städtebaulicher Sicht durch eine elegante Besetzung des Orts, indem durch eine winkelförmige Anlage eine klare Differenzierung der Erschließungsseite von der nach Innen und nach Westen bezogenen Außenfläche entsteht. Auf diese Weise wird eine Art Hofsituation gebildet, die im übergeordneten Maßstab eine Einbeziehung des Wasserrückhaltebeckens und der Verwaltungsgebäude im Westen ermöglicht.“

Der Baukörper wird mit seiner skulpturalen und gefalteten Gebäudegestalt als Gesamtkonzept positiv bewertet. Die geschlossene Fassadengestaltung nach Norden wird im Preisgericht kontrovers diskutiert. Teile des Preisgerichts würdigen die Fassade hinsichtlich der als elegant beschriebenen Gesamtgestalt mit den verglasten Öffnungen nach Süden und Westen als besondere Qualität positiv.

Innenräumlich und architektonisch wird die Arbeit ebenfalls positiv bewertet. Die Grundrissorganisation folgt einer inneren Logik. Die Badbereiche sind ausgewogen gegliedert. Die enge Einschnürung in der Mitte des Gebäudes schafft subtil die Trennung des Sport- und Freizeitbereichs, ohne dass übergreifende Sichtbeziehungen und die Orientierung eingeschränkt werden. Auch die räumliche Fassung des hofartigen

Außenbereichs und des Saunagartens als Ausbaustufe versprechen eine hohe Aufenthaltsqualität.

Das Flächenverhältnis ist ausgewogen bzw. als kompakt einzustufen. Das Gebäude ist überwiegend horizontal gegliedert, so dass eine wirtschaftliche Bauweise bis in die Gründungsfragen hinein plausibel erscheint.“

Des Weiteren wurden ein zweiter und ein dritter Preis durch das Gremium vergeben:

2. Preis: **ARGE Arnke Häntsch Mattmüller Architekten BDA mit Sunder-Plassmann Architekten BDA, Berlin/Kappeln**

3. Preis: **Kauffmann Theilig & Partner GbR, Freie Architekten BDA, Ostfildern**

#### Nach dem Wettbewerb

Das Preisgericht empfahl einstimmig die Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit mit der Realisierung des Bauvorhabens zu Grunde zu legen und mit der Weiterbearbeitung des hochbaulichen Entwurfs zu beauftragen.

Das Wettbewerbsverfahren endete mit der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses im EU-Amtsblatt am 07.12.2010. ◀

D&K drost consult GmbH, Hamburg

# Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Erhöhte Wertgrenzen verlängert

► Schleswig-Holstein hatte mittels der „Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung“ vom 12.02.2009 (vgl. GVBl. Nr. 3 vom 26.02.2009, S. 78) die Wertgrenzen bis zum 24.11.2010 erhöht. Danach waren im Baubereich Freihändige Vergaben bei Auftragswerten von bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer und Beschränkte Ausschreibungen bis zu 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer sowie im Liefer- und Dienstleistungsbereich Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen bis zu 100.000 Euro, jeweils ohne gesonderte Begründung, zulässig (zu den weiteren Regelungen vgl. Monatsinfo 2/09, S. 26).

Per „Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 15.12.2010 (vgl. GVBl. Nr. 19 vom 23.12.2010, S. 777 f.) \*) ist die Geltung dieser Wertgrenzen nunmehr bis 31.12.2011 verlängert worden.

## Ab 01.01.2012 gilt sodann:

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 VOL/A unterhalb eines geschätzten Auf-

tragswertes von 50.000 Euro zulässig, wobei die Bestimmung des § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A im Übrigen unberührt bleibt. Freihändige Vergaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A sind bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro zulässig. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.

Im Baubereich ist eine Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 200.000 Euro. Eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 VOB/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 30.000 Euro, wobei die Bestimmung des § 3 Abs. 5 S. 1 VOB/A im Übrigen unberührt bleibt.

Die Verordnung ist am 24.12.2010 in Kraft getreten.

\*) unter [www.forum-vergabe.de](http://www.forum-vergabe.de) abrufbar

## Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmann“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen.

Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

### 1.) Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht – Ermittlung der erforderlichen Zeit für die Gutachtenerstellung ausgehend von Erfahrungswerten! (Beschluss vom 17.07.2009, Az.: L 1 SF 30/09 KO)

#### Leitsätze der Entscheidung

- Es ist davon auszugehen, dass ein Sachverständiger beim Aktenstudium 100 – 150 Blatt je Stunde auswertet. Die benötigte Zeit ist abhängig von der Aufgabenstellung und der Zusammensetzung der Akten.
- Für die Ausarbeitung der gutachterlichen Beurteilung ist für jede Standardseite (2000 Anschläge) als benötigte Zeit eine Stunde anzusetzen.

- Für das Diktat des ausgearbeiteten Textes und dessen Korrektur ist eine Stunde für sechs Standardseiten anzusetzen.

#### Sachverhalt / Entscheidungen

In einem sozialgerichtlichen Berufungsverfahren erstattete der Sachverständige nach Aktenstudium (183 Seiten Verwaltungsakten und 286 Seiten Gerichtsakten), Untersuchung des Klägers und einer Recherche in der einschlägigen Literatur ein 22 Seiten langes Gutachten (33.427 Schreibmaschinenanschläge). Das Gutachten verzichtete auf die Wiedergabe des Akteninhalts. Die Ergebnisse der persönlichen Befragung und der Untersuchung umfassten sechs Seiten, die Beurteilung und Zusammenfassung mit Diskussion der zum Teil fremdsprachigen Literatur erstreckte sich über zwölf Seiten. Mit seiner Kostenrechnung machte der Sachverständige eine Forderung von insgesamt 2.409,54 € geltend. Der Kostenbeamte kürzte diese Rechnung im Wesentlichen wegen überhöhter Stundenansätze auf 2.028,22 €. Hiergegen wandte sich der Sachverständige mit dem Antrag auf richterliche Festsetzung. Er machte geltend: Für das Aktenstudium würden üblicherweise 100 Seiten in ei-

ner Stunde abgegolten. Bei 469 Seiten Akten insgesamt seien 4,5 Stunden ein angemessener Ansatz. Die gutachtlichen Ausführungen würden sich über 12 Seiten erstrecken. Die Beurteilung habe einen Umfang von 21.738 Anschlägen, was bei einer Norm von 1.800 Anschlägen eine Stundenzahl von 12 ergebe.

Der Kostenprüfungsbeamte hielt an seiner Festsetzung fest.

Der Antrag war überwiegend erfolgreich (Beschluss vom 17.07.2009, Az.: L 1 SF 30/09 KO). Die Vergütung des Sachverständigen wurde auf 2.382,24 € festgesetzt.

Nach § 8 Abs. 2 JVEG richte sich die Entschädigung des Sachverständigen nach der erforderlichen Zeit. Nach diesem Gesetzeswortlaut komme es nicht auf die individuell tatsächlich aufgewandte Zeit an. Entscheidend sei, wie viel Zeit durchschnittlich und objektiv für die Gutachtenerstattung erforderlich sei. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die vom Sachverständigen angegebene Zeit auch erforderlich gewesen sei. Dementsprechend beschränke sich der Kostenbeamte regelmäßig auf eine Plausibilitätsprüfung, indem er die angegebene Zeit mit den allgemeinen Erfahrungswerten vergleiche. Fallen die Angaben aus dem Rahmen, prüfe er, ob Besonderheiten des Falles den Ansatz rechtfertigen.

Nach diesen Grundsätzen seien für das Aktenstudium 4,5 Std. anzusetzen. Der Sachverständige habe ca. 470 Blatt Akten ausgewertet. Bei der Frage, wie viele Stunden normalerweise erforderlich seien, um 470 Blatt Akten auszuwerten, sei entscheidend, wie viele Blatt aus gutachterlicher Sicht für ihn interessant seien. Denn erfahrungsgemäß enthielten die Verwaltungs- und Gerichtsakten auch eine große Zahl von Seiten, die für die medizinische Fragestellung uninteressant seien und nach kurzem Anlesen überblättert werden könnten. Zwar sei jede Akte anders zusammengesetzt und eine allgemeingültige Zahl über die erforderlichen Stunden des Aktenstudiums könne nicht festgelegt werden. Dennoch habe sich im Lauf der Jahre herausgestellt, dass ein Sachverständiger zwischen 100 und 150 Blatt je Stunde auswerten könne. Bei einiger Erfahrung wüssten berufskundige Sachverständige, wo die für sie interessanten Fakten in den Akten zu finden seien. Bei einem punktuell ausgerichteten Aktenstudium werde eher eine Blattzahl von 150 je Stunde zu bewältigen sein. Starre Grenzen könne es nicht geben, wohl aber Anhaltspunkte, von denen Kostenbeamte und Gerichte nur in gut begründbaren Fällen abweichen sollten.

Bei der Frage, wie viele Stunden für die Ausarbeitung des Gutachtens und die Beantwortung der Beweisfragen üblicherweise nötig seien, ergebe sich die Schwierigkeit, die gelieferten Seiten in eine Standardseite umzurechnen. Erfahrungsgemäß würden nämlich die Seiten eines Gutachtens sehr individuell und oftmals mit sehr großzügigen Schriftbildern und Rändern gestaltet. Es sei daher erforderlich, eine Standardseite festzusetzen. Hierfür gehe der Senat von der heute leicht zu ermittelnden Anschlagzahl einschließlich der Leerzeichen aus. Die Standardseite sei linksbündig geschrieben. Sie habe in Anlehnung an die DIN 5008 rechts und links sowie oben und unten einen Abstand von 2,5 cm zum Blattrand. Der Zeilenabstand betrage 1,5. Die Schriftgröße

solle wegen der besseren Lesbarkeit 12 betragen. Hiernach gingen 34 Zeilen auf eine Seite. Die Zeile umfasse nach den Auszählungen des Senats ca. 60 Anschläge. Demgemäß umfasse eine Standardseite rund 2.000 Anschläge, sodass sich für die gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen elf Standardseiten errechnen lasse.

Im zweiten Schritt sei zu ermitteln, wie viel Zeit es in Anspruch nehme, elf Standardseiten gutachterliche Ausführungen zu verfassen. Das könne von der Schwierigkeit der Beweisfrage, von der Komplexität des Sachverhalts, vom Erfordernis und Umfang der Literaturliteraturauswertung und von anderen Faktoren abhängen. Daneben gehe der Senat nach seinen Erfahrungen davon aus, dass das Verfassen einer Standardseite einschließlich einer Literatur- oder Rechtsprechungsrecherche und deren Auswertung etwa eine Stunde daure.

Auch bei den Posten Diktat und Korrektur des Gutachtens sei nicht die Zahl der gelieferten Gutachtenseiten, sondern die Zahl der Standardseiten zugrunde zu legen. Bei insgesamt 33.427 Anschlägen betrage vorliegend die Zahl der Standardseiten 16,7. Bei Diktat und Korrektur sei es ebenfalls schwierig, den erforderlichen Zeitaufwand zu objektivieren. Denn dieser Aufwand hänge von der individuellen Diktierweise des Gutachters und den Fähigkeiten der eingesetzten Schreibkraft ab. Wenn man bedenke, dass das Ausformulieren des Textes zur Ausarbeitung des Gutachtens gehöre, liege beim Diktieren in aller Regel ein fertiger Text vor. Das Diktieren einer Standardseite nehme dann nach den Erfahrungen des Senats etwa fünf Minuten bei langsamer Sprechweise und Mitdiktieren der Satzzeichen in Anspruch. Beim Zeitaufwand für das Korrigieren sei zu berücksichtigen, dass ein häufig eingesetzter Sachverständiger üblicherweise eine eingearbeitete Schreibkraft beschäftige, die sich mit den verwendeten Fachbegriffen auskenne. Außerdem gebe es heute in jedem PC Korrekturprogramme, die schreibtechnische Fehler anzeigen würden. Demgemäß erhalte der Sachverständige in aller Regel schon einen Text, der von schreibtechnischen und Zeichensetzungsfehlern weitgehend frei sei. Selbst wenn beim Korrigieren noch kleinere Umformulierungen und Ergänzungen oder sprachliche Verbesserungen anfallen, würden in der Regel nicht mehr als weitere fünf Minuten pro Seite benötigt. Daher sei die Annahme des Kostenbeamten, dass ein Gutachter üblicherweise sechs Seiten in einer Stunde diktiere und korrigiere, begründet.

### Sachverständigenpraxis

Die vorliegende Entscheidung stellt sehr genaue Erfahrungswerte für die Vergütung von Sachverständigen in der Sozialgerichtsbarkeit auf. Dabei setzt sich das Gericht entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2007, Az.: 1 BvR 55/07) äußerst sorgfältig mit dem geltend gemachten Arbeitsaufwand des Sachverständigen auseinander. Da auch in Bau- und Architekten-sachen die „erforderliche Zeit“ häufig zu Auseinandersetzungen führt, sollte ausgehend von dieser Entscheidung auch dort versucht werden, Grundsätze für die erforderliche Zeit für das Aktenstudium sowie für die Ausarbeitung, das Diktat und die Korrektur des Gutachtens zu erarbeiten. Selbstverständlich werden bei der Festsetzung der Vergütung

die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls immer angemessen zu berücksichtigen sein. Zudem benötigt ein mit der täglichen Durchsicht von Gerichtsakten nicht vertrauter Sachverständiger häufig länger als ein lesegeübter Richter. Um Konflikte mit Kostenbeamten zu vermeiden, ist es empfehlenswert, dass der Sachverständige die Daten und Zeiträume der einzelnen Arbeitsschritte (auf einem entsprechenden Formular) notiert, um diese Unterlage dem Gericht im Falle einer Aus-

einandersetzung vorlegen zu können. Bei der Überprüfung ist dann grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben des Sachverständigen auszugehen, wenn der berechnete Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung nicht ungewöhnlich hoch erscheint.

© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel

## ArchitekturForumLübeck e.V.

► Nach der Reihe „Architektur macht Schule“ möchte das ArchitekturForumLübeck e.V. mit vier Vorträgen Schulbauten in Lübeck von 1945 bis heute und weitere aktuelle Schulprojekte in Norddeutschland präsentieren.

Schulen sind als öffentliche Gebäude nicht nur wichtige räumliche, funktionale und soziale Bezugspunkte im Stadtgefüge. Im Schulbau zeigt sich letztlich auch die Wertschätzung einer Stadt gegenüber der Bildung und damit der Zukunft ihrer Kinder.

Qualitätvolle Schulgebäude stärken über das Wohlbefinden hinaus mit ihrer Architektur sehr früh das Bewusstsein von jungen Menschen für die gebaute Umwelt und schulen deren Beurteilungsfähigkeit für gute Architektur.

**Veranstaltungsort:** VHS – Forum für Weiterbildung Lübeck, Huxstraße 118–120

**Eintritt:** 4,50 EUR | Semestersonderpreis für Schüler und Studenten: 1,00 EUR

### Schul- und Bildungsbauten

Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schuster, Architekt

Schuster Architekten, Düsseldorf

Dienstag, den 29.03.2011 – Beginn: 19.30 Uhr

### Schulbau zwischen Schlauch und Wein

Dipl.-Ing. Dirk Landwehr, Architekt

trapez architektur, Hamburg

Dienstag, den 03.05.2011 – Beginn: 19.30 Uhr

### Der dritte Pädagoge?

Dipl.-Ing. Markus Kaupert, Architekt BDA

petersen pörksen partner

Dienstag, den 07.06.2011 – Beginn: 19.30 Uhr

## Rahmenvereinbarung mit SIXT

► Die Bundesarchitektenkammer hat eine Rahmenvereinbarung für das Jahr 2011 mit der Firma SIXT geschlossen, die von allen Kammermitgliedern genutzt werden kann.

Interessierte wenden sich bitte an Frau Sandra Laupitz, Tel. 0381-

80705419 oder [sandra.laupitz@sixt.de](mailto:sandra.laupitz@sixt.de) unter Bezugnahme auf den mit der BAK bestehenden Vertrag. Von Frau Laupitz erhalten Sie die Zugangsdaten. Für online-Buchungen haben sich die Preise zum Vorjahr nicht verändert.